

Singgemeinschaft Mühlau e.V.

Satzung



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Singgemeinschaft Mühlau e.V."
- 1.2. Sitz des Vereins ist die Gemeinde Mühlau.
- 1.3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kulturelle Zwecke der Bürger des Heimatortes.
- 2.2. Förderung von Kunst und Kultur, durch Pflege volkstümlicher Chormusik aus Vergangenheit und Gegenwart.
- 2.3. Wöchentliche Probenarbeit.
- 2.4. Gestaltung von eigenen Chorkonzerten und Übernahme von Konzertverpflichtungen.
- 2.5. Zusammenarbeit mit zieladäquaten Gruppen, Verbänden und Körperschaften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Zweck des Vereins ist nicht auf gewinnorientierten Geschäftsbetrieb gerichtet.
- 3.3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Ziele und Zwecke verwendet werden.
- 3.4. Der Verein darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen, begünstigen.
- 3.5. Zuwendungen an den Verein aus Spenden und Mitteln Dritter, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 4.2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand des Vereins schriftlich zu beantragen.
Sie wird erworben mit Zugang einer schriftlichen Bestätigung des Vorstandes.
- 4.3. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung von Beiträgen, über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4.4. Passive Mitglieder sind zulässig unter Einhaltung der unter 4.3. genannten Punkte.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 5.2. Der Austritt muss schriftlich beim Vorstand erklärt werden.
- 5.3. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, fällige Beiträge nicht gezahlt oder seine Pflichten als Vereinmitglied gröblich verletzt hat.
- 5.4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5.5. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 6 Vereinsorgane

- 6.1. Organe des Vereins sind
 - Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und entscheidet mit einfacher Mehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder. Darüber hinaus werden mit den Arbeitsgruppen Beratungsverfassungen gehalten.
- 7.2. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand, jedoch einmal im Jahr oder auf Antrag von 1/3 der Mitglieder, einberufen.
- 7.3. Die Einladung muss mindestens 10 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in geeigneter Form schriftlich erfolgen. Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn sie vorher auf der Tagesordnung bekannt gemacht wurden.
- 7.4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder, beschlussfähig.
- 7.5. Während einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
Als Protokollant wird eine Person aus den erschienen Mitgliedern benannt. Unterschrieben wird das Protokoll vom Protokollant, dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 8 Vorstand

- 8.1. Vorstandsmitglied kann jedes Vereinsmitglied werden. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - bis zu drei Beisitzern
- 8.2. Der Verein wird gem. § 26 BGB im Rechtsverkehr und Geldverkehr vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden immer gemeinsam mit dem Schatzmeister vertreten.
Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
- 8.3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch Gesetz, Satzung oder Vereinsbeschluss geregelt sind.
- 8.4. Eine Haftung des Vorstandes bei einfacher Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

8.5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt.

8.6. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Unbeschadet davon können bei Erfordernis Mitglieder in den Vorstand kooptiert werden bzw. zur Mitarbeit im Vorstand herangezogen werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Der Kassenprüfer prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die sachliche und rechnerische Kassenführung und bestätigt dies durch seine Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Noten

Die Noten sind Eigentum des Vereins und bei Austritt/Ausschluß an den Verein zurückzugeben.

§ 11 Auflösung des Vereins

11.1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer, eigens zu diesem Zweck, einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen werden. Die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mind. 50% aller Mitglieder anwesend sind. Ist diese Mehrheit nicht erreicht, kann der Vorstand einen neuen Termin bestimmen, bei dem für die beantragte Auflösung eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder genügt.

11.2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mühlau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Mühlau, 17. 04. 2007

Katrin Beller
1. Vorsitzende

Christa Dietrich
2. Vorsitzende